OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700283/2/BP/BD

Datum:
Linz, 26. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A K, vertreten durch die V GmbH, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 12. Mai 2017, GZ: VStV/917300376953/2017, hinsichtlich der Strafhöhe wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes sowie einer Übertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf insgesamt 180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf insgesamt 90 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 18 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Mai 2017, GZ: VStV/917300376953/2017, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – (PolStG) sowie gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz neun Geldstrafen in der Höhe von jeweils 40 Euro, insgesamt somit 260 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen 12 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:
„I. „Einspruch wird Folge gegeben“

Ihrem Einspruch vom 20.4.2017 gegen die Strafverfügung vom 2.5.2017 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 360,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tag(e) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)) neu bemessen.

(...)

Delikt:	Strafe neu:
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2016	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00
§ 1 Abs. 1 Oö.PolStG LGBL.Nr.36, i.d.g.F.	€ 40,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Aufgrund des eingebrachten Einspruches, mit welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu prüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde.

Die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat (Landespolizeidirektion OÖ), gelangte zur Ansicht, dass sie bei der Bemessung der Strafe, die mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen hat.

Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit zugute kommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen.

Ihre Ausführungen im Einspruch waren somit geeignet, eine Herabsetzung der Strafe zu rechtfertigen. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war jedoch nicht möglich."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 12. Juni 2017, in der er Nachstehendes ausführt:

„Gegen das Straferkenntnis der LP Oö vom 12.05.2017, GZ VStV/917300376953/2017, zugestellt am 17.05.2017, betreffend die Verletzung des öffentlichen Anstandes vom 11.03.2017, erhebe ich in offener Frist Beschwerde und stelle den

ANTRAG

I.) das Verwaltungsgericht möge das Straferkenntnis ersatzlos beheben

in eventu

II.) die Strafhöhe verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

In der Strafverfügung vom, 12.05.2017 wird A K vorgeworfen,
1. er habe sich am 11.03.2017 Uhr in L, B 3-6, W x, N. x, den öffentlichen Anstand, in der Zeit vom 19:04 - 21:05, durch Beleidigung von Beamten in der Öffentlichkeit, Zeigen des Mittelfingers, versuchtes Bespucken der Beamten, mehrmals gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten verstoßen und dadurch mehrmals gegen § 1 Abs 1 Oö. PoLStG als auch gegen § 81 Abs 1 SPG verstoßen und gegen ihm eine Strafe in der Höhe von € 396,00 verhängt.

Herr A K sieht im Nachhinein ein, dass er ein falsches Verhalten setzte, jedoch befand er sich aufgrund seiner starken Alkoholisierung in einem Ausnahmezustand und kann er sich nicht mehr an die erfolgten Taten erinnern. Das ihm die Taten leidtun, hat er bereits durch das Entschuldigungsschreiben an die Polizisten gezeigt und bereut er die Taten zutiefst.
In diesem Sinne wird ersucht, die Übertretungen zu entschuldigen. Für sein falsches Verhalten möchte der A eine Strafe leisten, jedoch wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

Nach den VwGH vom 05.05.2014, Zl.: Ro 2014/03/0052 ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde - nach dem Schlusssatz des § 45 Abs 1 VStG - dem Beschuldigten in diesem Fall unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 19 VstG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind nach den §§ 40 bis 46 die Erschwerungs- und Milderungsgründe, gegeneinander abzuwägen. Wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bei der Bemessung zu berücksichtigen sind.

A K ist Asylsuchender in Österreich. Der Umstand, dass es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, der altersgemäß ein anderes Verständnis für öffentlichen Anstand und Ordnung besitzt, handelt, wäre bei der Bemessung der Strafe ebenfalls zu berücksichtigen. Er wohnt in einem V.projekt und erhält monatlich nur eine Zuwendung der Grundversorgung in der Höhe von € 210-, und hat auch keine weitere Unterstützung durch Erziehungsberechtigte. Auch aus diesem Grund ist die festgelegte Geldstrafe viel zu hoch bemessen. Mit den finanziellen Unterstützung muss er seine Lebenserhaltungskosten finanzieren. Nur die Unterkunft wird ihm zur Verfügung gestellt. Um sich weiterhin den Bedarf an Nahrung und Körperhygieneartikel decken zu können, kann er nicht viel Geld entbehren. Es wird ersucht, die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.

Es wird ersucht das Straferkenntnis zu beheben, in eventu die Strafe zu verringern, bzw. im höchstmöglichen Ausmaß herunter zu setzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

Vor allem aber ergibt sich aus der Aktenlage, dass sich der in Rede stehende Einspruch lediglich gegen die Strafhöhe in der Strafverfügung wendete, weshalb der Schuldspruch per se in Rechtskraft erwuchs. Wenn auch aus der Beschwerde gefolgert werden könnte, dass diese sich gegen das gesamte Straferkenntnis richtet, wäre ein derartiger Antrag als unzulässig zurückzuweisen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass auch die Beschwerde lediglich auf die Reduktion der Strafhöhe abzielt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist auf die Aktenlage zu verweisen.

III.

III.1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört.

III.1.2. Nachdem sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, ist ein Eingehen sowohl auf die objektive als auch auf die subjektive Tatseite nicht zulässig, zumal hier bereits Rechtskraft eingetreten ist.

III.2.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.2.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für jede der 9 (in zeitlich engem Zusammenhang stehenden) Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe, die sich im unteren Bereich der gesetzlichen Strafrahmen (Oö. PolStG und SPG) bewegt. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurden in der angefochtenen Strafzumessung die jeweiligen Gründe, die zur Reduktion der in der Strafverfügung gewählten Geldstrafen von 80 Euro nicht ausreichend differenziert dargestellt. Es

kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Umstand, dass der Bf, der seiner Einsicht auch durch einen Brief an die betreffenden Polizeibeamten konkret zum Ausdruck brachte, die äußerst geringe monatliche Einkommenssituation des Bf wie auch dessen bisherige Unbescholtenheit nicht ausreichend gewertet wurden, weshalb eine nochmalige Reduktion auf 20 Euro je Delikt, insgesamt also 180 Euro vorzunehmen war. Zudem darf nochmals auf den sehr engen zeitlichen Zusammenhang verwiesen werden, der sich – aus subjektiver Sicht des Bf – wohl als eine Gesamtsituation darstellte.

Es war daher diesbezüglich eine Geldstrafe von 20 Euro je Delikt zu verhängen und dazu angemessen auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu reduzieren.

III.2.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, ansonsten aber der angefochtene Strafbescheid zu bestätigen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree